

Textgegenüberstellung zum Begutachtungsentwurf des Landesgesetzes,
mit dem das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und
das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert werden

**Landesgesetz über das Dienst- und Gehaltsrecht der Bediensteten der oö. Gemeinden
(mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände
(Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 - Oö. GDG 2002)**

INHALTSVERZEICHNIS

4. HAUPTSTÜCK

Dienstrechtliche Bestimmungen für Vertragsbedienstete und Beamte

9. Abschnitt

Pensionsvorsorge für Vertragsbedienstete und Beamte

- § 160 Pensionskasse für Vertragsbedienstete
- § 161 Pensionskasse für Beamte (Beamtinnen)
- § 162 Pensionsbeitrag für Beamte (Beamtinnen)
- § 163 Pensionsleistungen für Beamte (Beamtinnen)
~~Pensionsleistungen für Beamte (Beamtinnen); Ersatz~~

4. HAUPTSTÜCK

Dienstrechtliche Bestimmungen für Vertragsbedienstete und Beamte

9. Abschnitt

Pensionsvorsorge für Vertragsbedienstete und Beamte

§ 163

Pensionsleistungen für Beamte (Beamtinnen)

(1) Das Land erbringt für die Gemeinden jene Leistungen, die diese nach den pensionsrechtlichen Vorschriften an ihre Beamten (Beamtinnen), deren Hinterbliebene oder Angehörige erbringen muss.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Land

1. die monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) und die besonderen Pensionsbeiträge, die von den Beamten (Beamtinnen) an die Gemeinde zu entrichten sind, ausgenommen Beiträge auf freiwillige Erhöhung des Ruhegenusses nach § 56a Oö. L-PG, sowie die der

Gemeinde nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Überweisungsbeträge,

2. die ihr auf Grund einer Abtretung aus früheren Dienstzeiten eines Beamten (einer Beamtin) zukommenden Pensionsleistungen,

3. monatliche Beiträge im siebenfachen Ausmaß der von den Beamten (Beamtinnen) zu entrichtenden monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen),

4. für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger monatliche Beiträge im Ausmaß nach Z 3, berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug (einschließlich der Sonderzahlungen, jedoch ohne Kinderbeihilfe),

5. alljährlich den Ersatz des Personal- und Sachaufwandes, welche durch die Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 und 6 erwächst, zu leisten bzw. abzuführen.

(3) Für Stelleninhaber (Stelleninhaberinnen), deren Anspruch auf Bezüge ganz oder teilweise ruht, sind die vollen Bezüge bei der Bemessung der Pensionsbeiträge nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

(4) Monatliche Beträge nach Abs. 2 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 3 sind bis zum 10. des Auszahlungsmonats fällig, jährliche Beiträge binnen 14 Tagen nach Vorschreibung. Die Gemeinde hat alle für die Erbringung von pensionsrechtlichen Leistungen sowie für die Berechnung der Beiträge gemäß Abs. 2 maßgeblichen Umstände jeweils unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Für den Fall, dass die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und deshalb Leistungen nach Abs. 2 von der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 7 entsprechend.

(5) Die Landesregierung ist ermächtigt, den Beitrag im Sinn des Abs. 2 Z 3 durch Verordnung befristet auf einen niedrigeren Wert als das siebenfache Ausmaß festzulegen, sofern die Bedeckung der Ausgaben für pensionsrechtliche Leistungen hierdurch gewährleistet bleibt. Eine solche Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(6) Das Land hat die Leistungen gemäß Abs. 1 namens der Gemeinde unmittelbar an die Ruhegenussempfänger bzw. deren Hinterbliebene und Angehörige auszuzahlen.

(7) Für den Fall, dass die Gemeinde die Leistungen nach Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, ist das Land berechtigt, für den jeweils ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe von 4 % vorzuschreiben. Diese Zinsen sind dem zweckgebundenen Vermögen für Gemeindepensionen beim Land zuzuführen. Vorschreibungen des Landes gelten als Exekutionstitel nach § 1 Abs. 1 Z 4 VVG und sind nach diesem Bundesgesetz zu vollstrecken.

(8) Erbringt die Gemeinde an ihre Beamten (Beamtinnen), deren Hinterbliebene und Angehörige Leistungen, ohne hiezu nach den pensionsrechtlichen Vorschriften verpflichtet zu sein, so besteht keine Verpflichtung des Landes, diese Leistungen zu ersetzen. Sollte die Gemeinde auf gebührende Ruhe- oder Versorgungsgenüsse Vorschüsse gewähren bzw. anweisen, so sind diese Vorschüsse vom jeweiligen Vorschussempfänger an die Gemeinde zu erstatten, sobald das Land im Sinn des Abs. 6 den Ruhe- oder Versorgungsgenuss leistet.

(9) Das Land ist verpflichtet, generelle, den Landespensionisten (Landespensionistinnen) gewährte Sonderleistungen (wie beispielsweise Haushaltsbeihilfen und die Zulagen nach § 56a Oö. L-PG) auch den Gemeindepensionisten (Gemeindepensionistinnen) bzw. deren Hinterbliebenen und Angehörigen vorschussweise gegen nachträgliche vollständige Refundierung durch die Gemeinde zu erbringen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese vorschussweise erbrachten Leistungen dem Land binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu erstatten; Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 163

Pensionsleistungen für Beamte (Beamtinnen); Ersatz

~~(1) Jede Gemeinde hat mit dem Land eine Vereinbarung abzuschließen, in der sich das Land zu verpflichten hat, der Gemeinde die Leistungen, die sie nach den pensionsrechtlichen Vorschriften an ihre Beamten (Beamtinnen), deren Hinterbliebene oder Angehörigen erbringen muss, zu ersetzen; die Gemeinde hat sich in dieser Vereinbarung zu verpflichten,~~

- ~~— 1. die monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) und die besonderen Pensionsbeiträge, die von den Beamten (Beamtinnen) an die Gemeinde zu entrichten sind, sowie die der Gemeinde nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Überweisungsbeträge an das Land abzuführen,~~
- ~~— 2. die ihr auf Grund einer Abtretung aus früheren Dienstzeiten eines Beamten (einer Beamtin) zukommenden Pensionsleistungen an das Land abzuführen,~~
- ~~— 3. monatliche Beiträge im vierfachen Ausmaß der von den Beamten (Beamtinnen) zu entrichtenden monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) an das Land zu leisten,~~
- ~~— 4. für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger monatliche Beiträge im Ausmaß nach Z 3, berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug (einschließlich der Sonderzahlungen, jedoch ohne Kinderbeihilfe), an das Land zu leisten,~~
- ~~— 5. entsprechend der Art und der Anzahl der im Dienstpostenplan der Gemeinde festgesetzten Beamten-Dienstposten einen jährlichen Beitrag an das Land zu leisten,~~
- ~~— 6. alle für den Ersatz von pensionsrechtlichen Leistungen sowie für die Berechnung der Beiträge gemäß Z 3 bis 5 maßgeblichen Umstände dem Land jeweils unverzüglich bekannt zu geben. (Anm: LGBl. Nr. 13/2006)~~

~~(2) Der Gesamtbetrag der jährlichen Beiträge von Gemeinden gemäß Abs. 1 Z 5 darf 95% des Aufwands, der dem Land durch Ersätze von pensionsrechtlichen Leistungen an Gemeinden erwächst und durch die Leistungen der Gemeinden gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie durch sonstige zweckgebundene Einnahmen des Landes nicht gedeckt ist, nicht übersteigen.~~

~~(3) In der zwischen dem Land und jeder Gemeinde abzuschließenden Vereinbarung ist überdies eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass der Gesamtbetrag der Leistungen der Gemeinden gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 für ein Kalenderjahr den Gesamtbetrag der vom Land ersetzten pensionsrechtlichen Leistungen für dieses Kalenderjahr übersteigt. Der Unterschiedsbetrag ist den einzelnen Gemeinden prozentuell nach ihren Leistungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 für das folgende Kalenderjahr auf die gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 zu~~

~~entrichtenden Beiträge gutzuschreiben. Eine solche Gutschrift erfolgt jedoch nur soweit, als das für Ersätze von pensionsrechtlichen Leistungen zweckgebundene Vermögen des Landes (Leistungen der Gemeinden gemäß Abs. 1 und sonstige zweckgebundene Einnahmen des Landes) den Betrag übersteigt, der voraussichtlich für Ersätze von pensionsrechtlichen Leistungen in den dem abzurechnenden Kalenderjahr folgenden ersten sechs Monaten erforderlich wird.~~

**Landesgesetz über das Dienstrecht der Bediensteten der oö. Gemeinden mit
Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände
(Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 - Oö. GBG 2001)**

INHALTSVERZEICHNIS

**5. HAUPTSTÜCK
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

- § 163 [Pensionsleistungen für Beamte \(Beamtinnen\)](#)
[Pensionsleistungen; Ersatz](#)
- § 164 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde; Zuständigkeit
- § 164a Aufschiebende Wirkung
- § 164b Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht
- § 164c Eingetragene Partnerschaft
- § 165 Übergangsbestimmungen
- § 165a Optionsrecht
- § 165b Übergangsbestimmungen zur Oö. Gemeindebedienstetengesetz-Novelle
2002
- § 165c Übergangsbestimmung zum Oö. Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2003
- § 165d Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2005
- § 165e Übergangsbestimmungen zum Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz
- § 165f Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde- und Landes-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2008
- § 165g Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2011
- § 165h Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz
2011
- § 165i Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2011
- § 166 Verweisungen
- § 167 Inkrafttreten
- § 168 Übergangsbestimmungen zum Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Anpassungsgesetz
- § 169 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2015
- § 170 Überleitung bestehender Dienstverhältnisse durch das Oö. Landes- und
Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2017
- § 171 Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungs-gesetz 2017
- § 172 Sonderbestimmung für das Jahr 2018

5. HAUPTSTÜCK SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 163

Pensionsleistungen für Beamte (Beamtinnen)

(1) Das Land erbringt für die Gemeinden jene Leistungen, die diese nach den pensionsrechtlichen Vorschriften an ihre Beamten (Beamtinnen), deren Hinterbliebene oder Angehörige erbringen muss.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Land

1. die monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) und die besonderen Pensionsbeiträge, die von den Beamten (Beamtinnen) an die Gemeinde zu entrichten sind, ausgenommen Beiträge auf freiwillige Erhöhung des Ruhegenusses nach § 56a Oö. L-PG, sowie die der Gemeinde nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Überweisungsbeträge,

2. die ihr auf Grund einer Abtretung aus früheren Dienstzeiten eines Beamten (einer Beamtin) zukommenden Pensionsleistungen,

3. monatliche Beiträge im siebenfachen Ausmaß der von den Beamten (Beamtinnen) zu entrichtenden monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen),

4. für die Ruhe- und Versorgungsempfänger monatliche Beiträge im Ausmaß nach Z 3, berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug (einschließlich der Sonderzahlungen, jedoch ohne Kinderbeihilfe),

5. alljährlich den Ersatz des Personal- und Sachaufwandes, welche durch die Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 und 6 erwächst, zu leisten bzw. abzuführen.

(3) Für Stelleninhaber (Stelleninhaberinnen), deren Anspruch auf Bezüge ganz oder teilweise ruht, sind die vollen Bezüge bei der Bemessung der Pensionsbeiträge nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

(4) Monatliche Beträge nach Abs. 2 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 3 sind bis zum 10. des Auszahlungsmonats fällig, jährliche Beiträge binnen 14 Tagen nach Vorschreibung. Die Gemeinde hat alle für die Erbringung von pensionsrechtlichen Leistungen sowie für die Berechnung der Beiträge gemäß Abs. 2 maßgeblichen Umstände jeweils unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Für den Fall, dass die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und deshalb Leistungen nach Abs. 2 von der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 7 entsprechend.

(5) Die Landesregierung ist ermächtigt, den Beitrag im Sinn des Abs. 2 Z 3 durch Verordnung befristet auf einen niedrigeren Wert als das siebenfache Ausmaß festzulegen, sofern die Bedeckung der Ausgaben für pensionsrechtliche Leistungen hierdurch gewährleistet bleibt. Eine solche Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(6) Das Land hat die Leistungen gemäß Abs. 1 namens der Gemeinde unmittelbar an die Ruhegenussempfänger bzw. deren Hinterbliebene und Angehörige auszuzahlen.

(7) Für den Fall, dass die Gemeinde die Leistungen nach Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, ist das Land berechtigt, für den jeweils ausständigen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 4 % vorzuschreiben. Diese Zinsen sind dem zweckgebundenen Vermögen für Gemeindepensionen beim Land zuzuführen. Vorschreibungen des Landes gelten als Exekutionstitel nach § 1 Abs. 1 Z 4 VVG und sind nach diesem Bundesgesetz zu vollstrecken.

(8) Erbringt die Gemeinde an ihre Beamten (Beamtinnen), deren Hinterbliebene und Angehörige Leistungen, ohne hiezu nach den pensionsrechtlichen Vorschriften verpflichtet zu sein, so besteht keine Verpflichtung des Landes, diese Leistungen zu ersetzen. Sollte die Gemeinde auf gebührende Ruhe- oder Versorgungsgenüsse Vorschüsse gewähren bzw. anweisen, so sind diese Vorschüsse vom jeweiligen Vorschussempfänger an die Gemeinde zu erstatten, sobald das Land im Sinn des Abs. 6 den Ruhe- oder Versorgungsgenuss leistet.

(9) Das Land ist verpflichtet, generelle, den Landespensionisten (Landespensionistinnen) gewährte Sonderleistungen (wie beispielsweise Haushaltsbeihilfen und die Zulagen nach § 56a Oö. L-PG) auch den Gemeindepensionisten (Gemeindepensionistinnen) bzw. deren Hinterbliebenen und Angehörigen vorschussweise gegen nachträgliche vollständige Refundierung durch die Gemeinde zu erbringen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese vorschussweise erbrachten Leistungen dem Land binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu erstatten; Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 163

Pensionsleistungen; Ersatz

~~(1) Jede Gemeinde (Jeder Gemeindeverband) hat mit dem Land eine Vereinbarung abzuschließen, in der sich das Land zu verpflichten hat, der Gemeinde (dem Gemeindeverband) die Leistungen, die sie nach den pensionsrechtlichen Vorschriften an ihre Beamten, deren Hinterbliebene oder Angehörige erbringen muss, zu ersetzen; die Gemeinde (der Gemeindeverband) hat sich in dieser Vereinbarung zu verpflichten,~~

- ~~— 1. die monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) und die besonderen Pensionsbeiträge, die von den Beamten an die Gemeinde (den Gemeindeverband) zu entrichten sind, sowie die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Überweisungsbeträge an das Land abzuführen;~~
- ~~— 2. die ihr (ihm) auf Grund einer Abtretung aus früheren Dienstzeiten eines Beamten zukommenden Pensionsleistungen an das Land abzuführen;~~
- ~~— 3. monatliche Beiträge im vierfachen Ausmaß der von den Beamten zu entrichtenden monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) an das Land zu leisten;~~
- ~~— 4. Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 51/2002)~~
- ~~— 5. für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger monatliche Beiträge im Ausmaß nach Z 3, berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug (einschließlich der Sonderzahlungen, jedoch ohne Kinderbeihilfe), an das Land zu leisten;~~

~~— 6. entsprechend der Art und der Anzahl der im Dienstpostenplan der Gemeinde (des Gemeindeverbands) festgesetzten Dienstposten einen jährlichen Beitrag an das Land zu leisten;~~

~~— 7. alle für den Ersatz von pensionsrechtlichen Leistungen sowie für die Berechnung der Beiträge gemäß Z 3 bis 6 maßgeblichen Umstände dem Land jeweils unverzüglich bekanntzugeben. (Anm: LGBl. Nr. 13/2006)~~

~~(2) Der Gesamtbetrag der jährlichen Beiträge von Gemeinden (Gemeindeverbänden) gemäß Abs. 1 Z 6 darf 95% des Aufwands, der dem Land durch Ersätze von pensionsrechtlichen Leistungen an Gemeinden (Gemeindeverbände) erwächst und durch die Leistungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 sowie durch sonstige zweckgebundene Einnahmen des Landes nicht gedeckt ist, nicht übersteigen.~~

~~(3) In der zwischen dem Land und jeder Gemeinde (jedem Gemeindeverband) abzuschließenden Vereinbarung ist überdies eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass der Gesamtbetrag der Leistungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 für ein Kalenderjahr den Gesamtbetrag der vom Land ersetzten pensionsrechtlichen Leistungen für dieses Kalenderjahr übersteigt. Der Unterschiedsbetrag ist den einzelnen Gemeinden (Gemeindeverbänden) prozentuell nach ihren Leistungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 für das folgende Kalenderjahr auf die gemäß Abs. 1 Z 3 bis 5 zu entrichtenden Beiträge gutzuschreiben. Eine solche Gutschrift erfolgt jedoch nur soweit, als das für Ersätze von pensionsrechtlichen Leistungen zweckgebundene Vermögen des Landes (Leistungen der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände gemäß Abs. 1 und sonstige zweckgebundene Einnahmen des Landes) den Betrag übersteigt, der voraussichtlich für Ersätze von pensionsrechtlichen Leistungen in den dem abzurechnenden Kalenderjahr folgenden ersten sechs Monaten erforderlich wird.~~